

Satzung der Stadt Penzberg zur 10. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "Auf der Grube" vom 27.5.2003

Aufgrund der §§ 9, 10 des Baugesetzbuchs (BauGB), Art. 91 der Bayer. Bauordnung (BayBO) und der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung (BauNVO) - erlässt die Stadt Penzberg folgende Bebauungsplanänderung als Satzung:

§ 1 - Änderung des Bebauungsplanes "Auf der Grube"

Der Bebauungsplan "Auf der Grube" der Stadt Penzberg vom 08.11.89 wird wie folgt geändert:

Die Ziffer 2 der textlichen Festsetzungen wird wie folgt geändert:

Maß der Nutzung für Flur-Nr. 943/45

Das Höchstmaß der baulichen Nutzung wird durch die festgesetzten Baugrenzen, die GRZ und einer Baumassenzahl bestimmt.

GRZ max. zulässig = 0,65 . BMZ max. zulässig = 3,85

Die max. Bauhöhe beträgt 14,30 m über dem Gelände.

§ 2 - In Kraft treten

Diese Änderungssatzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Verfahrensvermerke

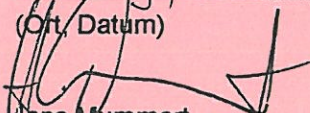
1. Änderungsbeschluss am 03.12.2002
2. ☒ Den betroffenen Bürgern wurde Gelegenheit zur Stellungnahme vom 18.03.03. bis 17.04.03 gegeben. (§13 Nr. 2 BauGB)
☐ Die betroffenen Bürger haben durch ihre Unterschrift Einverständnis mit der Änderungsplanung signalisiert.
3. Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 03.01.2003 durchgeführt (§13 Nr. 3 BauGB)
4. Satzungsbeschluss am 13.05.2003 (§10 BauGB)

Penzberg, 15.05.2003
(Ort, Datum)

Hans Mummert
1. Bürgermeister



5. Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses (§10 BauGB)
vom bis bzw.
am 26.05.2003
6. In Kraft getreten nach vollzogener Bekanntmachung am 26.05.2003

Penzberg, 27.05.2003
(Ort, Datum)

Hans Mummert
1. Bürgermeister



Az: Fc/Pe

Pinger

Abteilung:

Gegenstand:

Pinger Egon;
Antrag auf vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Auf der Grube“

Stadtbauamt

Tagesordnung
Ö B 10

Schriftführer:
Herr Fuchs

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des
Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten vom 03.12.2002

Eine ordnungsgemäße Ladung ist erfolgt.

Sollzahl der Abstimmungs- berechtigten: 9

Anwesenheit:

Vorsitz: 1. Bürgermeister
Ausschussmitglieder: 8

Abwesenheit: -

Abstimmungsergebnis: 9:0

1. Vorgang:

Herr Egon Pinger, Nonnenwaldstraße 1, stellt einen Antrag auf die 10. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Auf der Grube“.

Die Planung sieht vor, das bestehende Gebäude durch ein Dachgeschoss mit Büroräumen und einer betriebsbezogenen Wohnung aufzustocken. Damit verbunden ist eine Änderung der Baumassenzahl von derzeit 3.2 auf 3.85, sowie der Firsthöhe von 12,50 m auf 14,30 m.

Derzeit ist das Gebäude als Lager, sowie als Produktionsfläche, , abgesehen von einer kleinen selbst genutzten Büroeinheit, vermietet. Aus Gründen der Optimierung des Betriebsablaufs durch die erweiterten Büroflächen, sowie durch eine betriebsbezogene Wohnung ist beabsichtigt, den städtebaulichen Belang einer gewerblich komprimierten und effizienten Nutzung innerhalb eines hierfür ausgewiesenen Gebietes zu erreichen. Die Verwaltung ist deshalb der Auffassung, dass dem Antrag auf die 10 vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Auf der Grube“ zugestimmt werden sollte.

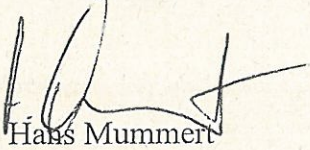
2. Vorschlag:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten ordnet die 10 vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Auf der Grube“ für die Fl. Nr. 943/45, Nonnenwaldstraße 1, unter den Maßgaben an, dass die Baumassenzahl von 3.3 auf 3.85, sowie die maximale Firsthöhe von 12,50 auf 14,30 m erhöht wird.

3. Beschluss:

Der Vorschlag der Verwaltung wird zum Beschluss erhoben.

Vorsitzender:



Hans Mummert
1. Bürgermeister

Schriftführer:



Fuchs

Begründung

zur 10. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Auf der Grube“
Fl.-Nr. 943/45 - Gemarkung Penzberg

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich
2. planungsrechtliche Voraussetzungen
3. planungsrechtliche Ausgangslage
4. planerisches Konzept
- 4.1. Bauliche Nutzung
- 4.2. Gestaltung, Immissions- und Emissionsschutz
5. Erschließung

1. Geltungsbereich

Das Plangebiet des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Auf der Grube“ liegt nordöstlich der Stadtmitte von Penzberg und ist als Gewerbegebiet (GE) gem. §8 BauNVO festgesetzt.

Der zu verändernde Geltungsbereich umfaßt die Fl.-Nr. 943/45 und liegt an der Nonnenwaldstraße.

Derzeit ist das Grundstück mit einer Werkhalle mit Büroanbau bebaut.

2. Planungsrechtliche Voraussetzungen

- Flächennutzungsplan

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Penzberg ist die Fl.-Nr. 943/45 als Gewerbegebiet ausgewiesen.

Das Ableitungsgebot des § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB ist für diese Fläche insoweit erfüllt.

- Bebauungsplan

Der Stadtrat hat mit Beschluß vom den Bebauungsplan „Auf der Grube“ als Satzung beschlossen. Dabei handelt es sich um einen qualifizierten Bebauungsplan. Die umliegende Bebauung besteht aus Gewerbebauten, wobei von einer dichten Bebauung auszugehen ist.

Der Inhalt der 10. Änderung des Bebauungsplanes „Auf der Grube“ für die Fl.-Nr. 943/45 erfolgt in der Ziffer 2 der textlichen Festsetzung, wie folgt:

Maß der Nutzung für Fl.-Nr. 943/45

Das Höchstmaß der baulichen Nutzung wird durch die festgesetzten Baugrenzen, die GRZ und die Baumassenzahl bestimmt.

GRZ max. zulässig = 0,65.

BMZ max. zulässig = 3,85 (3,2)

Die max. Bauhöhe beträgt 14,30 m (12,50 m) über dem Gelände.

3. Planungsrechtliche Ausgangslage

Zur Zeit ist der Gewerbebau als Lager- und auch als Produktionsfläche vermietet, mit einer kleineren selbstgenützten Büroeinheit.

Bezugnehmend auf die umliegende hohe Dichte der Bebauung und der wirtschaftlichen Rentabilität, d.h. die Gewerbefläche als Mietobjekt attraktiv zu halten, ist es dringend angezeigt das Gebäude zu erweitern. Dies bedeutet für die Benutzer eine Optimierung des betrieblichen Ablaufes durch die erweiterten Büroflächen und durch die betriebsbezogene Wohnung.

Außerdem erfährt der nutzungsorientierte Gewerbebau durch die geplante Baumaßnahme eine erhebliche gestalterische Aufwertung. Der Flachdachbau wird durch die umlaufend abgeschrägte Brüstung, die herabgezogene Schürze der Brüstung und durch das angedeutete Satteldach erheblich aufgewertet.

4. Planerisches Konzept

4.1. Bauliche Nutzung

Es ist die Aufstockung des Gebäudes durch ein Dachgeschoß mit 2 Büroeinheiten, 1 = 45 m², 2 = 83 m² und einer betriebsbezogenen Wohnung 114,16 m² geplant (108 m² lt. Vertrag genehmigt).

Dadurch erhöht sich die Baumassenzahl von 3.2 auf 3.85 .

Die festgesetzte max. Firsthöhe erhöht sich von 12.50 m auf 14.30 m.

4.2. Gestaltung , Immission- und Emissionsschutz

Es ist eine umlaufende z.T. abgeschrägte Brüstung (H 0.90 m) geplant. Die beiden Gebäude sind zurückgesetzt. Im Norden 1.50 m, im Osten 3.30 m und 4.00 m, im Süden 5.50 m und im Westen 3.50 m.

Durch diese Rückversetzung der Gebäude und durch eine optimale bauphysikalisch und schallschutzgerechte Baustoffauswahl ist keine Einschränkung der Benutzer durch das umliegende Gewerbe gegeben.

Der Bauherr verpflichtet sich außerdem, die immissions- und emissionsschutzrechtlichen Richtlinien zu beachten.

5. Erschließung

Die Aufstockung des bestehenden Gebäudes auf der Fl.-Nr. 943/45 ist durch die bestehende Erschließung ausreichend abgesichert. Neben der Abwasserbeseitigung ist die Versorgung mit Wasser und Strom ebenfalls gesichert. Die Beseitigung des Mülls ist durch die öffentliche Müllabfuhr des Landkreises gegeben.

Sachsenkam, November 2002

Landratsamt Weilheim-Schongau
Postfach

82360 Weilheim

Stadtbauamt Fax: 08856/813-309

3 Ra/PG

Rathgeb

312

B/2.04

11.12.02

E-Mail: Theresa.Rathgeb@penzberg.de

Vollzug des BauGB

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Stadt Penzberg

☒ Bebauungsplanänderung „Au der Grube“ Nr. 10 im vereinfachten Verfahren (§13 BauGB)
für das Grundstück Fl.-Nr.943/45

Beschreibung der beabsichtigten Bebauungsplanänderung

Änderung der Baumassenzahl von 3,2 auf 3,85 sowie Erhöhung der Firsthöhe von 12,50 auf 14,30 m .

☐ Frist für die Stellungnahme _____ (§ 4 BauGB)

☒ Frist: 1 Monat

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Weinrich
Bauamtsleiter

Anlage:

- 1 Planzeichnung mit Darstellung der beantragten Bebauungsplanänderung
- 1 Auszug aus der Sitzungsniederschrift



Postanschrift
Landratsamt Weilheim-Schongau Postfach 1353 82360 Weilheim

Stadt Penzberg
Karlstr. 25

82377 Penzberg

Stadt Penzberg	
Eing.	09. JAN. 2003
Ref.	3
Bell.	

Hausanschriften

H = Hauptgebäude
Pütrichstraße 8
82362 Weilheim i. OB

N = Nebengebäude
Pütrichstraße 10
A = Außenstelle
(Asyl- und Ausländerwesen)
Hans-Guggemoos-Str. 5

Ihr Schreiben vom/Ihr Zeichen	Bitte bei Antwort angeben Unser Aktenzeichen	Sachbearbeiter(in)	(08 81) 681-0 Verm. (08 81) 681-	Zimmer-Nr.	82362 Weilheim i. OB
11.12.2002	610-2 Sg. 40 (Nr. 62)	Herr Kergl	235 Fax: 296	H217	03.01.2003

**Baugesetzbuch (BauGB);
Bebauungsplan „Auf der Grube“, 10. Vereinfachte Änderung, Stadt Penzberg
hier: Stellungnahme nach § 13 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o.g. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans bestehen erhebliche Bedenken, da städtebauliche Gründe für ein vom städtebaulichen Konzept des Bebauungsplans abweichendes, parzellenscharfes Sonderrecht weder vorgetragen wurden noch ersichtlich sind.

Durch derartige parzellenscharfe Änderungen besteht die Gefahr, daß der Bebauungsplan funktionslos wird und eine Beurteilung von Bauvorhaben nach § 34 BauGB erfolgen muß.

Insofern sollte der Antrag auf vereinfachte Änderung Anlaß sein, die Übernahme der geänderten Festsetzungen für das gesamte Plangebiet zu prüfen.

Aufgrund der Vielzahl der Änderungen dieses Bebauungsplans wird auch eine Überarbeitung des Bebauungsplans angeregt.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Kergl

Nein!

Neu § 15. 3. 2000

1. 06 Abweichung im Sinne von § 13 besteht hier nach dem planrechtlichen Willen des Gemeindeführers
2. Wenn die Gemeinde auch mit nach § 13 verfahren für die Offen ist ein Irrtum über die Voraussetzungen des § 13 unbeachtlich

Besuchszeiten:
Mo - Fr 08.00 - 12.00 Uhr
zus. Di 14.00 - 16.00 Uhr
Do 14.00 - 18.00 Uhr

Telefax:
H (0881) 681 353
N (0881) 681 298
A (0881) 681 498

Bankverbindungen:
Vereinigte Sparkassen Weilheim
Kreissparkasse Schongau
BLZ 703 510 30 Kto. 1032
BLZ 734 514 50 Kto. 356



INHALTSVERZEICHNIS:

- 10. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Auf der Grube“; Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

- 10. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Auf der Grube“; Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

- Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 03. 12. 2002 die 10. ver-

einfachte Änderung des Bebauungsplanes „Auf der Grube“ angeordnet. Die Änderung beinhaltet die Erhöhung der Bau-massenzahl von 3,3 auf 3,85, sowie der maximalen Firsthöhe von 12,50 m auf 14,30 m für die Fl. Nr. 943/45, Nonnenwaldstraße 1. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt die 10. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Auf der Grube“ bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock), Zimmer-Nr. B/2.43, Bauverwaltung, in der Zeit vom 18. 03. 2003 bis 17. 04. 2003 am Montag

bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, am Montag und Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und am Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Während dieser Zeit können von jedermann Bedenken und Anregungen vorgetragen werden. Verspätete Anregungen müssen nicht mehr berücksichtigt werden.

Penzberg, 03. März 2003

STADT PENZBERG
Hans Mummert, 1. Bürgermeister

Az: Ra-Pu

Erlass

Abteilung:

Gegenstand:

Erlass von vereinfachten Bebauungsplan-
änderungen als Satzung:
„Auf der Grube“ Nr. 10

Stadtbauamt

T a g e s o r d n u n g

Ö A 5

Schriftführer:

Fr. Rathgeb

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des

**Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau-
und Verkehrsangelegenheiten** vom 13.05.2003

Eine ordnungsgemäße Ladung ist erfolgt.

Sollzahl der Abstimmungs-
berechtigten: 9

Anwesenheit:

Vorsitz: 1. Bürgermeister
Ausschussmitglieder: 8

Abwesenheit: -

Abstimmungsergebnis: 9:0

1. Vorgang:

„Auf der Grube“ Nr. 10

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 03.12.2002 die 10. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Auf der Grube“ angeordnet. Die Änderung beinhaltet die Erhöhung der Baumassenzahl von 3,3 auf 3,85, sowie der maximalen Firsthöhe von 12,50 m auf 14,30 m für die Fl. Nr. 943/45, Nonnenwaldstraße 1. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat dieser Änderung mit Bescheid vom 03.01.2003 zugestimmt.

2. Vorschlag:

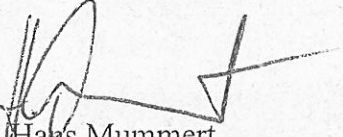
„Auf der Grube“ Nr. 10

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten erlässt die 10. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Auf der Grube“ mit der Erhöhung der Baumassenzahl von 3,3 auf 3,85, sowie der maximalen Firsthöhe von 12,50 m auf 14,30 m für die Fl. Nr. 943/45, Nonnenwaldstraße 1 als Satzung.

3. Beschluss:

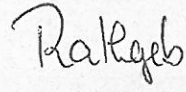
Der Vorschlag der Verwaltung wird zum Beschluss erhoben.

Vorsitzender:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Hans Mummert', written over a horizontal line.

Hans Mummert
1. Bürgermeister

Schriftführer:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Rathgeb', written in a cursive style.

Rathgeb

Inhaltsverzeichnis:

- **Satzung für den kommunalen Seniorenbeirat der Stadt Penzberg**
- **Bekanntmachung der Rechtskraft der 10. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Auf der Grube“**
- **Bebauungsplan „Johannisberg-Schönbühlweg“; Öffentliche Auslegung der 3. vereinfachten Bebauungsplanänderung**
- **Bebauungsplan „Gewerbepark Bichler Straße“ Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die 11. vereinfachte Änderung**

Satzung für den kommunalen Seniorenbeirat der Stadt Penzberg

Die Stadt Penzberg erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. 4. 2001 (GVBl. S. 140) folgende

Satzung für den kommunalen Seniorenbeirat der Stadt Penzberg

§ 1

Aufgaben und Rechte

1. Die Stadt Penzberg bildet einen Seniorenbeirat. Der Beirat berät den Stadtrat und die Verwaltung im gesamten Bereich aller Fragen, die die ältere Generation in Penzberg betreffen. Zu den Aufgaben des Seniorenbeirates gehören insbesondere
 - a) Beratende Stellungnahmen und Empfehlungen für den Bürgermeister, den Stadtrat und deren Ausschüsse,
 - b) Beratung und Information älterer Bürgerinnen und Bürger zu altersbedingten Anliegen,
 - c) Öffentlichkeitsarbeit,
 - d) Programmangebote für Seniorenveranstaltungen.
2. Die Beratungsfunktion unter Ziff. 1a) erstreckt sich insbesondere auf die Bereiche:
 - a) Verkehrsplanung, Verkehrssicherheit für ältere Bürgerinnen und Bürger, Straßenübergänge,
 - b) Alten- und behindertengerechte öffentliche Gebäude,
 - c) Bau altersgerechter Wohnungen mit integrierten Betreuungsdiensten,
 - d) Einrichtungen der Altenhilfe (z.B. Alten- und Pflegeheime),
 - e) Gemeindliche Ruheräume und Sitzplätze in Parks und öffentlichen Grünanlagen.
3. Die Beratungsgegenstände werden dem Beirat durch den Bürgermeister zugeleitet. Unabhängig davon kann der Beirat von sich aus Vorschläge, Anregungen, Stellungnahmen oder Gutachten an die Stadt Penzberg richten.

§ 2

Zusammensetzung

1. Der Seniorenbeirat besteht aus 9 Mitgliedern, die das 60. Lebensjahr vollendet haben müssen und in Penz-

- a) der Heimbeirat der beiden Penzberger Altenheime jeweils 1 Sitz, vertreten durch die 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall durch die Stellvertreter,
- b) 7 Mitglieder werden von folgenden aufgeführten Verbänden und Vereinen mit jeweils einem Sitz benannt und zwar:
 - AWO-Ortsverein
 - BRK
 - BSW (Bahnsozialwerk), Ortsstelle Penzberg
 - Evang. Pfarrei
 - Kath. Pfarrei
 - Seniorenunion
 - 60-Plus der SPD
- c) Die Seniorenreferenten sind zu allen Sitzungen zu laden und haben im Seniorenbeirat beratende Funktion.

2. Alle Mitglieder sind durch den Stadtrat zu bestätigen.

§ 3

Vorsitzender, Stellvertreter, Schriftführer

1. Der Seniorenbeirat wählt einen 1. Vorsitzenden, einen 2. Vorsitzenden und einen Schriftführer aus dem Kreis der Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
2. Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz in der Seniorenbeiratsversammlung, vollzieht seine Beschlüsse und vertritt den Seniorenbeirat nach außen. Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung.

§ 4

Wahlzeit

1. Die Wahlzeit des Seniorenbeirats beträgt 3 Jahre. Sie beginnt mit der Bestätigung durch den Stadtrat gem. § 2 Ziff. 2.
2. Für ausscheidende Mitglieder kann für die Restdauer der Amtsperiode des Seniorenbeirats ein Ersatzmitglied benannt werden.

§ 5

Ehrenamt

Die Tätigkeit im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich.

§ 6

Finanzierung

Für Veranstaltungen, Aktionen, usw. werden für den Seniorenbeirat im Haushaltsplan der Stadt Penzberg jährlich finanzielle Mittel veranschlagt.

§ 7

Geschäftsgang

1. Der Vorsitzende beruft unter Beifügung der Tagesordnung den Seniorenbeirat nach Bedarf oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, mindestens jedoch dreimal jährlich, zu Sitzungen ein. Die erste Sitzung in jeder Wahlperiode wird vom Bürgermeister einberufen. Bei dieser Sitzung wird der (die) Vorsitzende(r), sein Stellvertreter und der Schriftführer gewählt. Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn wenigstens 5 Mitglieder anwesend sind.

lich öffentlich. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden der Sitzung und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

3. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten für den Geschäftsgang die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und die Geschäftsordnung für den Stadtrat Penzberg in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend. Der Seniorenbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
4. Für den Fall, dass ein amtierender erster und gleichzeitig ein zweiter Vorsitzender nicht oder nicht mehr vorhanden ist, tritt der 1. Bürgermeister an deren Stelle. Der 1. Bürgermeister hat deren Neuwahl durch Einberufung einer Seniorenbeiratsversammlung unverzüglich zu veranlassen.

§ 8

Inkrafttreten.

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Penzberg, den 12. Mai 2003

STADT PENZBERG

Hans Mummert, 1. Bürgermeister

Bekanntmachung der Rechtskraft der 10. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Auf der Grube“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 03. 12. 2002 die 10. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Auf der Grube“ angeordnet. Die Änderung beinhaltet die Erhöhung der Baumassenzahl von 3,3 auf 3,85, sowie der maximalen Firsthöhe von 12,50 m auf 14,30 m für die Fl.Nr. 943/45, Nonnenwaldstr. 1. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat dieser Änderung mit Bescheid vom 03. 01. 2003 zugestimmt, so dass der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten diese Bebauungsplanänderung mit Beschluss vom 13. 05. 2003 als Satzung erlassen hat. Mit dieser Bekanntmachung wird die Bebauungsplanänderung rechtskräftig und kann jederzeit während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen der vorgenannten Bebauungsplanänderungen unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderungen gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sind Mängel in Abwägung bei der Aufstellung des Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntgabe der Bebauungsplanänderung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder Veröffentlichung der Bebauungsplanänderungen verletzt worden sind. Weiter wird darauf hingewiesen, dass falls durch die vorgenannten Bebauungsplanänderungen Vermögensnachteile nach den §§

digungsberechtigte Entschädigung nach § 44 Abs. 3 BauGB verlangen kann. Die Fälligkeit des Anspruchs wird dadurch ausgelöst, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Penzberg beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch jedoch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Bebauungsplan „Johannisberg-Schönbühlweg“ Öffentliche Auslegung der 3. vereinfachten Bebauungsplanänderung

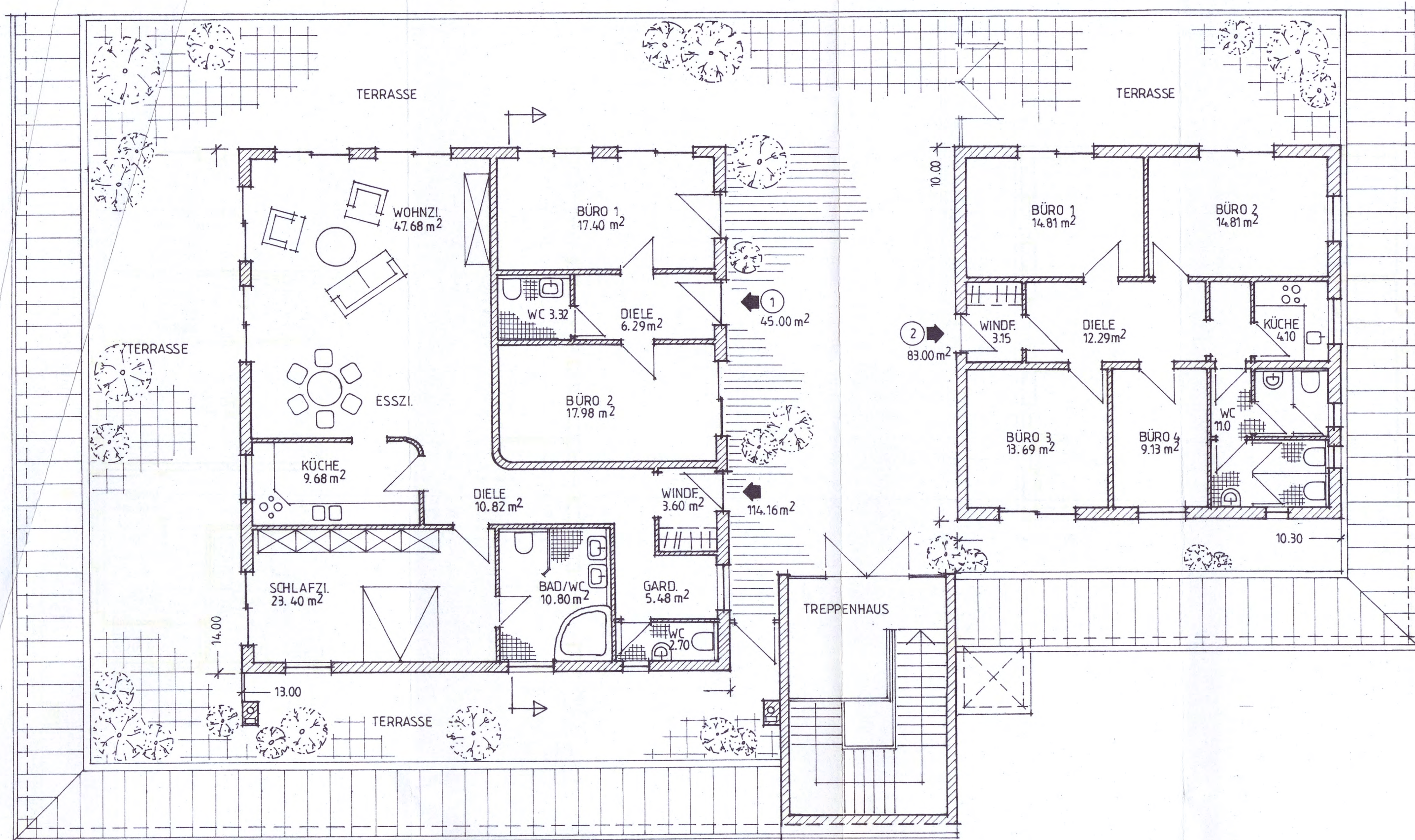
Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 13. 05. 2003 die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Johannisberg-Schönbühlweg“ angeordnet. Die Änderung beinhaltet die Verschiebung des Bauraumes für den Dreispänner um 2 m nach Osten, sowie die Neu festsetzung der Baugrenzen für die südöstlichen Garagen und Stellplätze für das Grundstück Fl.Nr. 2066/9. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Johannisberg-Schönbühlweg“ bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock), Zimmer-Nr. B/2.43, Bauverwaltung, in der Zeit vom 03. 06. 2003 bis 02. 07. 2003 am Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, am Montag und Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und am Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Während dieser Zeit können von jedermann Bedenken und Anregungen vorgetragen werden. Verspätete Anregungen müssen nicht mehr berücksichtigt werden.

Bebauungsplan „Gewerbepark Bichler Straße“ Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die 11. vereinfachte Änderung

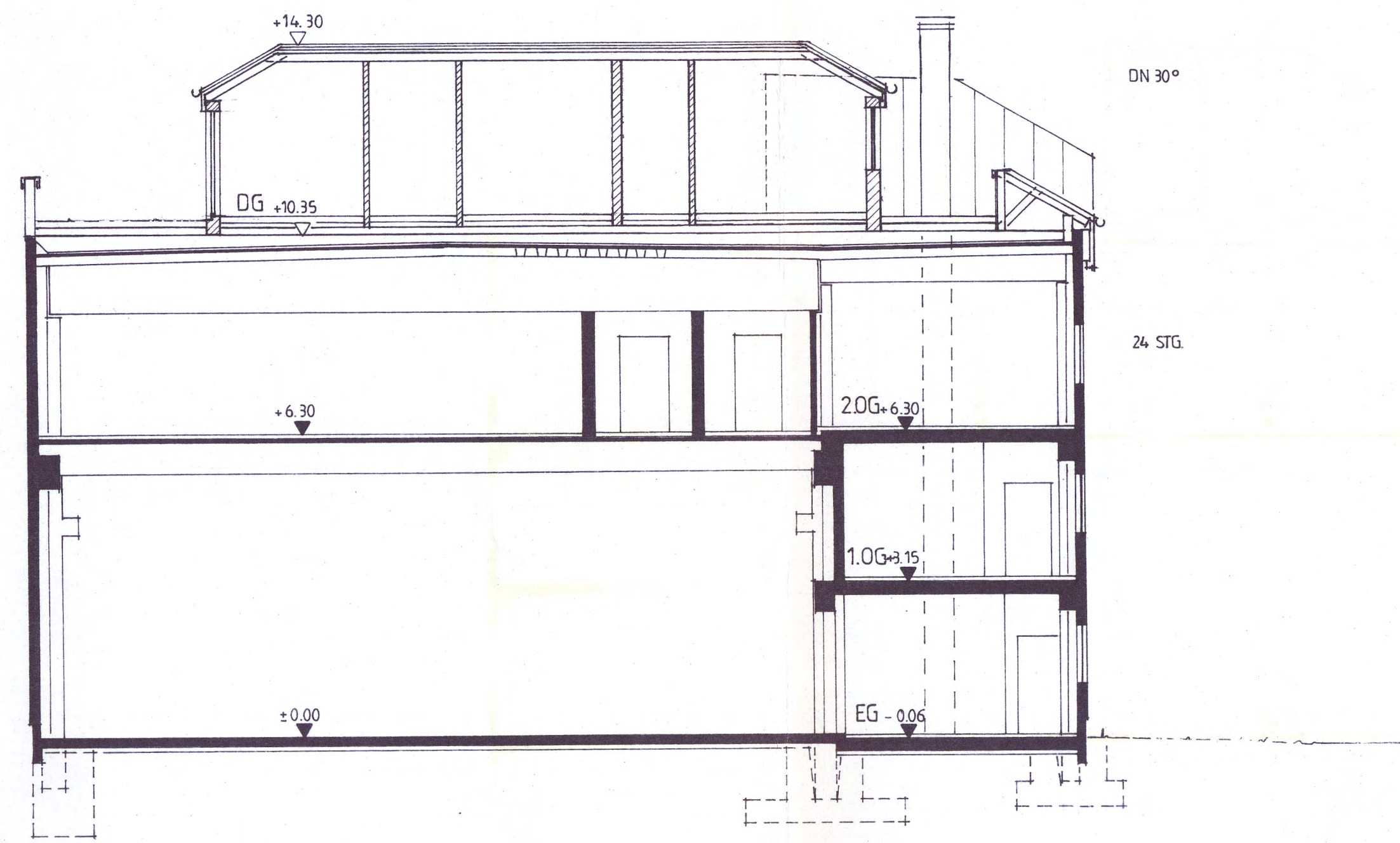
Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 13. 05. 2003 die 11. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbepark Bichler Straße“ für das Grundstück Fl.Nr. 845/302, Fraunhoferstraße 6 und 8 mit der Maßgabe angeordnet, dass die Anzahl der Vollgeschosse dahingehend abgeändert wird, dass im Anschluss an die 3-geschossige Bebauung eine 2-geschossige Bebauung an Stelle der bisher vorgesehenen 1-geschossigen festgesetzt wird. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt die 11. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbepark Bichler Straße“ bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock), Zimmer-Nr. B/2.43, Bauverwaltung, in der Zeit vom 03. 06. 2003 bis 02. 07. 2003 am Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, am Montag und Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und am Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Während dieser Zeit können von jedermann Bedenken und Anregungen vorgetragen werden. Verspätete Anregungen müssen nicht mehr berücksichtigt werden.

Penzberg, 19. 05. 2003

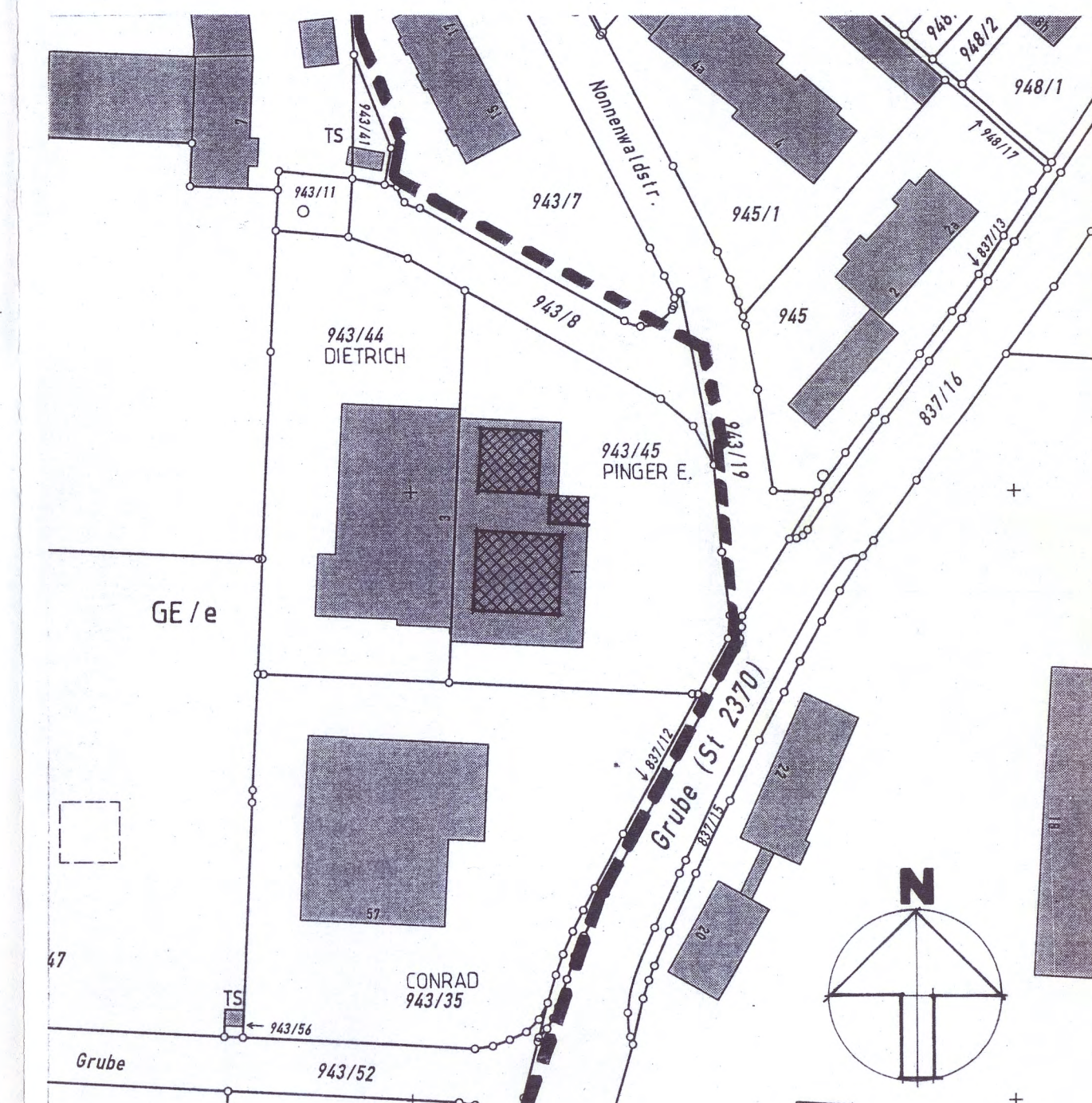
STADT PENZBERG



DACHGESCHOSS

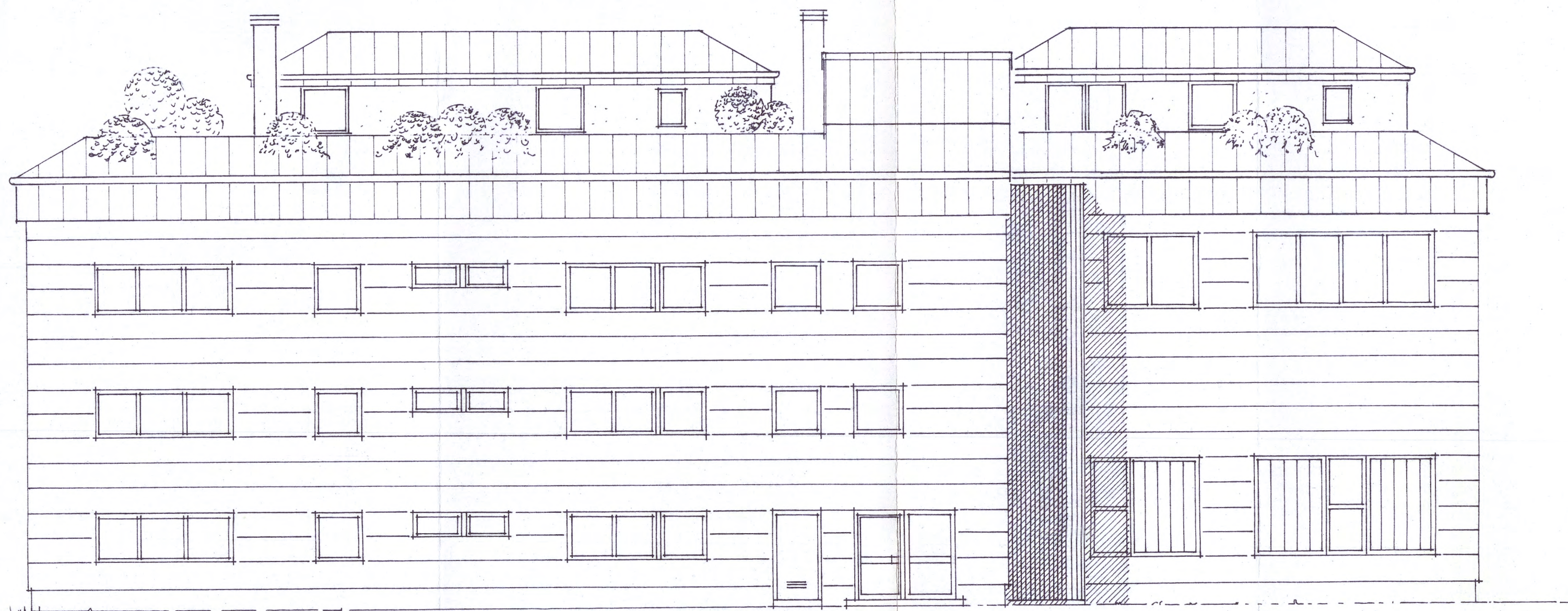


SNITT



LAGEPLAN

M 1:1000



OSTANSICHT

Antrag auf vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Auf der Grube"

Satzung der Stadt Penzberg zur 10. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "Auf der Grube" vom 23.5.2003

Aufgrund der §§ 9, 10 des Baugesetzbuchs (BauGB), Art. 91 der Bayer. Bauordnung (BayBO) und der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung (BauNVO) - erlässt die Stadt Penzberg folgende Bebauungsplanänderung als Satzung:

§ 1 - Änderung des Bebauungsplanes "Auf der Grube"

Der Bebauungsplan "Auf der Grube" der Stadt Penzberg vom 03.11.89 wird wie folgt geändert:

Die Ziffer 2 der textlichen Festsetzungen wird wie folgt geändert:

Maß der Nutzung für Flur-Nr. 943/45
Das Höchstmaß der baulichen Nutzung wird durch die festgesetzten Baugrenzen, die GRZ und einer Baumassenzahl bestimmt.
GRZ max. zulässig = 0,65. BMZ max. zulässig = 3,85
Die max. Bauhöhe beträgt 14,30 m über dem Gelände.

§ 2 - In Kraft treten

Diese Änderungsatzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Verfahrensvermerke

1. Änderungsbeschluss am 03.12.2002.
2. ☒ Den betroffenen Bürgern wurde Gelegenheit zur Stellungnahme vom 18.03.03 bis 13.04.03 gegeben. (§13 Nr. 2 BauGB)
☐ Die betroffenen Bürger haben durch ihre Unterschrift Einverständnis mit der Änderungsplanung signalisiert.
3. Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 03.04.2003 durchgeführt. (§13 Nr. 3 BauGB)
4. Satzungsbeschluss am 13.05.2003 (§10 BauGB)
5. Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses vom 26.05.2003 bzw. am 26.05.2003 (§10 BauGB)
6. In Kraft getreten nach vollzogener Bekanntmachung am 26.05.2003

Penzberg, 15.05.2003
(Ort, Datum)

Hans Mummert
1. Bürgermeister



Penzberg, 23.05.2003
(Ort, Datum)

Hans Mummert
1. Bürgermeister



10. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "AUF DER GRUBE"

ZUR AUFSTOCKUNG DES BEST. GEBÄUDES DURCH EIN DACHGESCHOSS

MIT BÜRO-RÄUMEN UND EINER BETRIEBSBEZOGENEN WOHNUNG

IN 82377 PENZBERG, NONNENWALDSTR. 1

FLURNR.: 943/45

GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMER
UND BAUHERR:

EGON PINGER DIPL. ING. (FH)
NONNENWALDSTR. 1
82377 PENZBERG

GRUNDRISS, ANSICHT, SNITT
LAGEPLAN

M 1 : 100
M 1 : 1000

NACHBARN:

FLURNR.: 943/44

FLURNR.: 943/35

ENTWURFSVERFASSER:

ERNST HARRER, BAUTECHN.
ÖTZSTR. 19
83677 GREILING

GEZ. DANIELA LINDER-WOCHINGER DIPL.ING. FH INNENARCH., KIRCHSEESTR. 1, 83679 SACHSENKAM

SACHSENKAM, NOVEMBER 2002